



# ETI AG Biogas

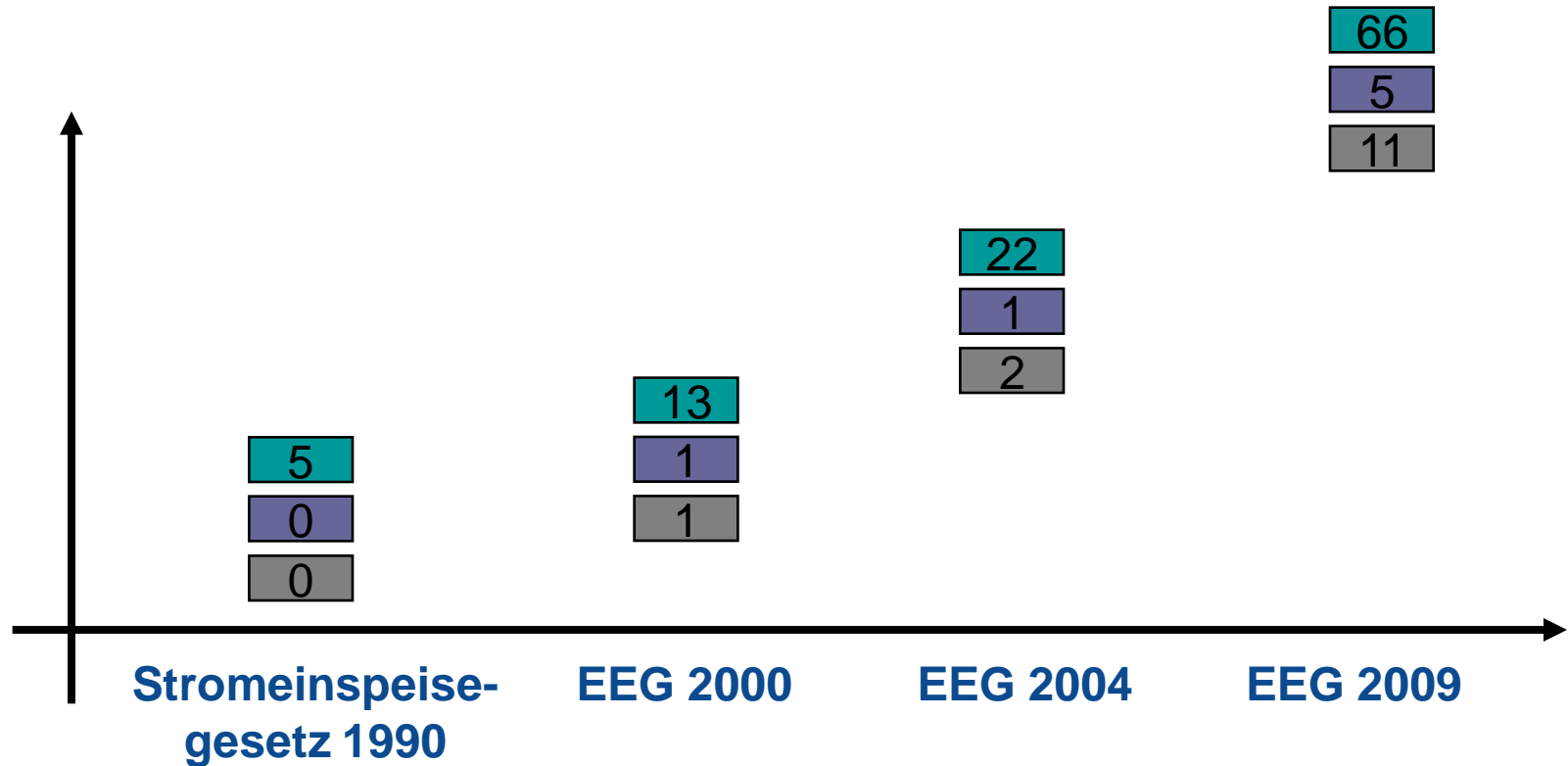
## *EEG 09 und Stand der Umsetzung*

**16. Dezember 2008**

**Müncheberg**



# Vergleich der Gesetze



Anzahl der Paragraphen:



Anlagen zum Gesetz:



Verordnungsermächtigungen:



# Vergütungen nach dem EEG 2009

			<=150 kW	<=500 kW	<= 5 MW
1.	<b>Grundvergütung</b>		11,67 Cent <b>(+ 1 Cent)*</b>	9,18 Cent (unverändert)*	8,25 Cent (unverändert)*
2.	<b>Luftreinhaltungsbonus - neu</b>	Neuanlagen	1,0 Cent	1,0 Cent	
		Altanlagen	1,0 Cent	1,0 Cent	
3.	<b>NawaRo – Bonus – Biogas - neu</b>		7 Cent <b>(+ 1 Cent)*</b>	7 Cent <b>(+ 1 Cent)*</b>	4 (unverändert)*
4.	<b>Landschaftspflege - Bonus - neu</b>		2 Cent	2 Cent	
5.	<b>Güllebonus neu</b>		4 Cent	1 Cent	
6.	<b>Technologie - Bonus (ohne Gaseinspeisung)</b>		2 Cent (unverändert)*	2 Cent (unverändert)*	2 Cent (unverändert)*
7.	<b>Technologie - Bonus (Gaseinspeisung)</b>	Neuanlagen	In Abhängigkeit von der Aufbereitungsanlage 1/2 Cent		
		Altanlagen	2 Cent		
8.	<b>KWK-Bonus</b>		0/2/3 Cent	0/2/3 Cent	0/2/3 Cent

Alle Vergütungsangaben in Cent pro Kilowattstunde; Vergütungen werden bis auf Nummer 7 nach Auskunft des BMU anteilig gewährt; \* Im Vergleich zum EEG 2004. Die Angaben der Daten sind nicht rechtsverbindlich. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernimmt der Fachverband Biogas e.V. keine Haftung.

Stand: 04.August 2008



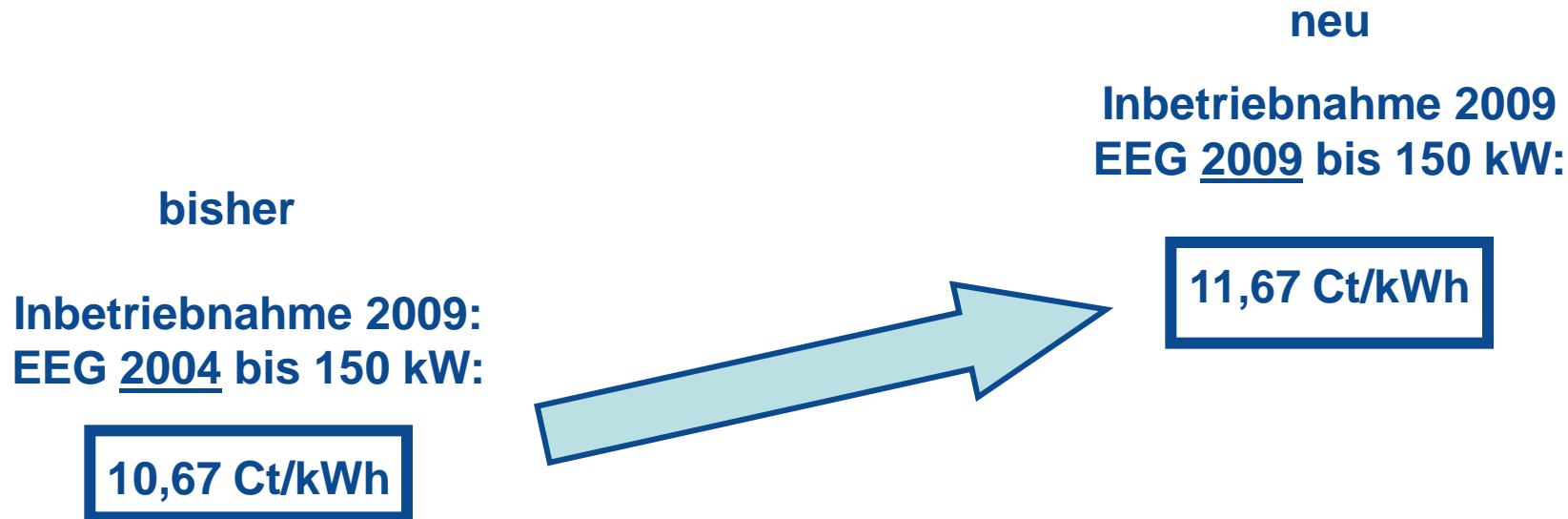
# Allgemeine Neuerungen im EEG 2009

---

- ⇒ Degression 1 % auf alle Boni (NawaRo-Bonus...)
- ⇒ Netzmanagement für alle Anlagen ab 100 kWel.



# Grundvergütung



## Erhöhung erste Vergütungsstufe

- Für Anlagen, die im Jahr 2009 in Betrieb gehen, erhöht sich die Grundvergütung bis zu einer Anlagenleistung von 150 kW von 10,67 Cent auf 11,67 Cent pro Kilowattstunde.
- **Für größere Anlagen gilt das anteilig!**
- **Gilt für Alt- und Neuanlagen.**
- **Gilt auch für Anlagen, die das Biogas aus dem Erdgasnetz entnehmen**



---

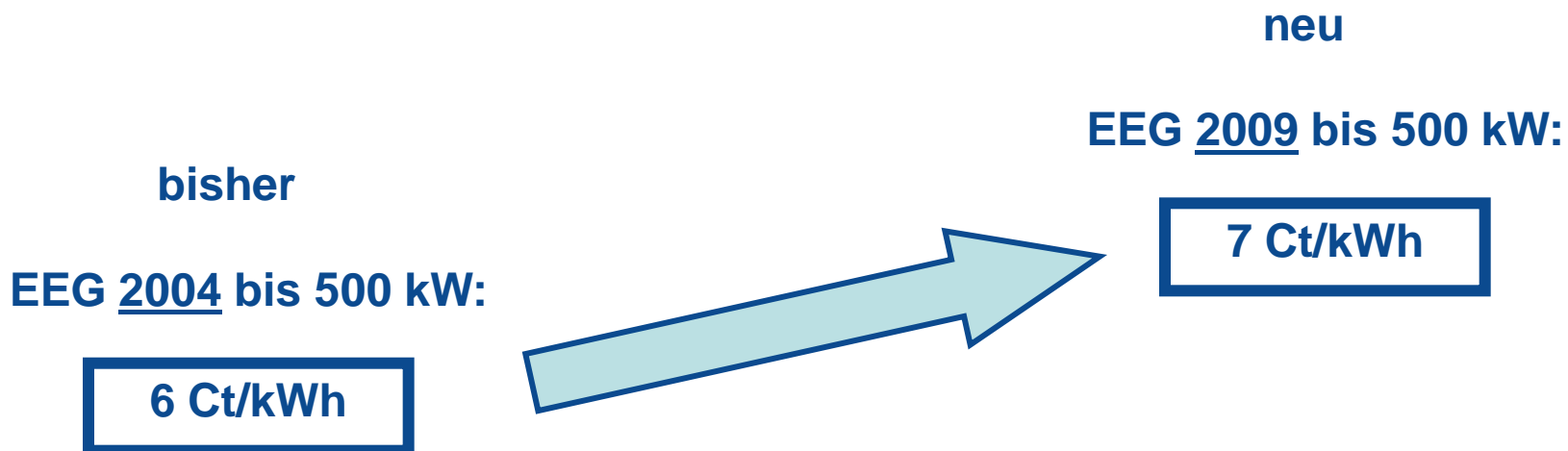
# Nawaro-Bonus



# NawaRo-Bonus

---

**Nur für Strom aus Biogas!**



## Erhöhung NawaRo-Bonus für Biogasanlagen

- Ab 01.01.2009 beträgt der Bonus für die Verwendung Nachwachsender Rohstoffe statt 6 Ct/kWh 7 Ct/kWh
- **Gilt für Alt- und Neuanlagen**
- **Gilt anteilig für größere Anlagen**
- **Gilt auch für Anlagen, die das Biogas aus dem Erdgasnetz entnehmen**



# NawaRo-Bonus – Anspruchsvoraussetzungen

---

- Strom ausschließlich aus NawaRo
  - Pflanzen/Pflanzenbestandteile aus Land/Forstwirtschaft/Gartenbau/Landschaftspflege
  - Keine weitere Veränderung oder Aufbereitung außer zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage
- Einsatzstofftagebuch mit Belegen zu Art, Menge und Herkunft der Einsatzstoffe. Achtung: muss jetzt **immer** geführt werden, auch von Altanlagen!
- Keine andere stromerzeugende Biomasseanlage mit anderen Einsatzstoffen darf auf demselben Betriebsgelände stehen
- Anspruch besteht nur, wenn bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen das **Endlager gasdicht abgedeckt ist** und zusätzlich Gasverbrauchseinrichtungen für Störfälle (Gasfackel) vorliegen (vgl. Anlage 2 Ziffer I.4). **Gilt nur für Neuanlagen**





## Positiv-/Negativliste für NaWaRo

- Anlage 2 Ziffern III und IV
- Sind verbindlich! Für Alt- und Neuanlagen
- Sind nicht abschließend → es kann also auch NawaRo geben, die den Bonus auslösen, wenn sie weder in der Positiv- noch in der Negativliste enthalten sind (Grund: ansonsten hätte allein die Positiv- oder die Negativliste gereicht)
- Pferdemist auf Positivliste (**neu, bislang kein Bonus**)
- Futterreste, die im landwirtschaftl. Betrieb anfallen (**neu!**)
- Palm- und Sojaöl unterliegen den Voraussetzungen der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1
- Vorsicht bei Schlempe: für Neuanlagen ist kein NawaRo mehr!



# NawaRo-Bonus

---

## Neu: Positivliste rein pflanzlicher Nebenprodukte (Anlage 2 Ziffer V)

- Liste mit pflanzlichen „Abfällen“, die bislang NaWaRo-Bonus-schädlich waren, mit Standard-Biogaserträgen (kWh/Tonne Frischmasse)
- Dort gelistete Stoffe dürfen in NawWaRo-Anlagen eingesetzt werden, ohne dass der Bonus entfällt (Anlage 2 Ziffer I Nr. 1a)
- Diese Produkte erhalten die Grundvergütung, aber nicht den NawaRo-Bonus (Anlage 2 Ziffer I Nr. 3): Standardbiogaserträge werden abgezogen
- Nachweis: über Umweltgutachter nötig (Anlage 2 Ziffer I Nr. 3)

**Folgeproblem**  
Bioabfallverordnung  
beachten!!!!



# NawaRo-Bonus – Positivliste Nebenprodukte

<b>Biertreber (frisch oder abgepresst)</b>	<b>231</b>
<b>Gemüseabputz</b>	<b>100</b>
<b>Gemüse (aussortiert)</b>	<b>150</b>
<b>Getreide (Ausputz)</b>	<b>960</b>
<b>Getreideschlempe (Weizen) aus der Alkoholproduktion</b>	<b>68</b>
<b>Getreidestaub</b>	<b>652</b>
<b>Glycerin aus der Verarbeitung von Pflanzenölen</b>	<b>1346</b>
<b>Heil- und Gewürzpflanzen (aussortiert)</b>	<b>220</b>
<b>Kartoffeln (aussortiert)</b>	<b>350</b>
<b>Kartoffeln (gemust, mittlerer Stärkegehalt)</b>	<b>251</b>
<b>Kartoffelfruchtwasser aus der Stärkeproduktion</b>	<b>43</b>
<b>Kartoffelprozesswasser aus der Stärkeproduktion</b>	<b>11</b>
<b>Kartoffelpülpe aus der Stärkeproduktion</b>	<b>229</b>
<b>Kartoffelschalen</b>	<b>251</b>
<b>Kartoffelschlempe aus der Alkoholproduktion</b>	<b>63</b>
<b>Melasse aus der Rübenzucker-Herstellung</b>	<b>629</b>
<b>Obsttrester (frisch, unbehandelt)</b>	<b>187</b>
<b>Rapsextraktionsschrot</b>	<b>1038</b>
<b>Rapskuchen (Restölgehalt ca. 15 Prozent)</b>	<b>1160</b>
<b>Schnittblumen (aussortiert)</b>	<b>210</b>
<b>Zuckerrübenpresskuchen aus der Zuckerproduktion</b>	<b>242</b>
<b>Zuckerrübenschnitzel</b>	<b>242</b>

**Standard-  
Stromerträge  
[kWh/t FM]**



---

# Gülle-Bonus



# Gülle-Bonus

NawaRo-Bonus 7 Ct/kWh

bis 150 kW: 4 Ct/kWh

151 bis 500 kW: 1 Ct/kWh

11 Ct/kWh

8 Ct/kWh

## Voraussetzungen:

- NawaRo-Biogasanlage
- Gülleanteil beträgt **jederzeit (!)** mindestens 30 Masseprozent
- Nachweis durch einen Umweltgutachter
- Aktuelle Aussage: täglicher Einsatz von mehr als 30 Masseprozent Gülle (nach 1774/2002 => kein Pferdemist)
- Können die 30 Masseprozent nicht eingehalten werden, muss nach aktueller Auslegung des EEG die Anlagenleistung reduziert werden!
- Oder Einsatz von Getreide,...
- Gilt **nicht** für „Biogas“, das aus dem Gasnetz entnommen wird!
- Gilt **auch** für Altanlagen und **anteilig** für größere Anlagen!



# Gülle-Bonus

---

## Problem: Ausstiegsmöglichkeit

### Gesetzestext:

"Der Bonus nach Buchst. a. erhöht sich für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 kW... Wenn der Anteil von Gülle im Sinne der Nummer II.2 **jederzeit mindestens 30** Masseprozent beträgt."

### BT-Drucks. 16\8148:

Auch der Anspruch auf den erhöhten NawaRo Bonus nach Nummer VI.3 (Güllebonus) bei einem Mindesteinsatz von Gülle entfällt endgültig, wenn diese Anforderungen an die Güllenutzung nicht mehr erfüllt werden.

**Hinweis:** Nach Aussagen des BMU soll eine Ausstiegsmöglichkeit eingeräumt werden! Bis zu einer offiziellen Aussage gilt die bisherige Auslegung!!!



---

# Lapf-Bonus



# Landschaftspflege-Bonus

## Landschaftspflege-Bonus (Anlage 2 Ziffer VI 2 c)

9 Ct/kWh

bis 500 kW: 2 Ct/kWh

- Höhe:
  - Bis 500 kW: 2 ct/kWh

NawaRo-Bonus 7 Ct/kWh

- Voraussetzungen
  - Überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen **Meinung FVB: mehr als 50 %** eingesetzt werden und
  - Nachweis durch einen Umweltgutachter
- Gilt auch für Altanlagen und für Strom aus „Biogas“, das aus dem Gasnetz entnommen wird!





---

# KWK-Bonus



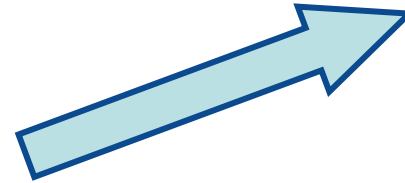
# KWK-Bonus - Anspruchsvoraussetzungen

## KWK-Bonus (Anlage 3)

- Höhe:
  - Bis 20 MW: 3 ct/kWh
- Voraussetzungen
  - Strom i.S.d. § 3 Abs. 4 KWKG und
  - Nicht auf Negativliste
  - Wärmenutzung nach der Positivliste (Ziffer III) oder
  - Ersatz fossiler Wärmenutzung in gleicher Menge (nachweislich, Umweltgutachter) und Mehrkosten für Wärme**bereitstellung** betragen mindestens 100 Euro pro kW Wärmeleistung (nachweislich, Umweltgutachter)
- Gilt auch für Strom aus „Biogas“, das aus dem Gasnetz entnommen wird!
- Übergangs- und Nachweisregelungen beachten!!!

2 Ct/kWh

3 Ct/kWh



# KWK-Bonus - Übergangsbestimmungen

---

- **KWK-Bonus in Höhe von 3 Ct/kWh gilt auch für Altanlagen, die bereits Strom in KWK produzieren (bereits Wärmekonzept haben), wenn das Wärmekonzept die Kriterien der Anlage 3 einhält!!!**
- **Es ist also erstmals für Anlagen, die vor 2004 in Betrieb gegangen sind, möglich, den KWK-Bonus in Anspruch zu nehmen.**
- **Bestehende Wärmekonzepte, die nicht der Anlage 3 entsprechen, erhalten für die bislang (bis 31.12.08) in KWK erzeugte Strommenge über den 01.01.2009 hinaus 2 Ct/kWh KWK-Bonus.**
- **Wird die Wärmenutzung nach dem 31.12.08 erweitert, so muss der zusätzlich (neu) in KWK produzierte Strom den Kriterien der Anlage 3 entsprechen, um in den Genuss des KWK-Bonus von 3 Ct zu kommen; ansonsten 0 Ct laut Angabe des BMU**



## Voraussetzungen im Einzelnen

- Ersatz fossiler Energieträger:
  - Laut Gesetzesbegründung nötig: Biomassewärme muss mindestens 75 % der fossilen Wärme ersetzen
  - (P) Wortlaut „nachweislich ersetzt“: auch Erschließung neuer Wohngebiete möglich (oder nur, wenn dort erst mal mit fossiler Energie beheizt wird, die dann „ersetzt wird“)??
- Mehrkosten: was fällt hierunter?
  - Alle technische Einrichtungen zur Wärmegewinnung (Wärmetauscher, Dampferzeuger, Wärmeleitung), nicht aber BHKW, Einsatzstoffe.
  - Dazu zählen auch Investitionen Dritter.



## Notwendige Nachweise

- Nachweis KWK-Anlage:
  - Anlagen unter 2 MW: Stromkennzahl aus Herstellerunterlagen nachweisen
  - Anlagen über 2 MW: jetzt jährlich ein KWK-Gutachten vorlegen
- Gutachten Umweltgutachter vorzulegen für
  - Nachweis, dass Positivliste eingehalten wird
  - Nachweis, dass fossile Energie ersetzt und die Mindestinvestitionskosten eingehalten wurden
  - Jährlich nötig? M.E. nein, sofern sich nichts ändert!



## Prüfungsschema zulässige Wärmenutzung

### 1. Negativliste

Soweit die Nutzungsart in der Negativliste aufgeführt ist, ist die Prüfung beendet. Der KWK-Bonus wird für diese Wärmenutzung nicht gewährt.

2.

### Positivliste

Soweit die Nutzungsart in der Positivliste aufgeführt ist, wird für die Wärmenutzung der KWK-Bonus gewährt.

### 3. Ersparnisregel

Ersatz fossiler Wärmenutzung in gleicher Menge (nachweislich, Umweltgutachter) und Mehrkosten für Wärmebereitstellung betragen mindestens 100 Euro pro kW Wärmeleistung



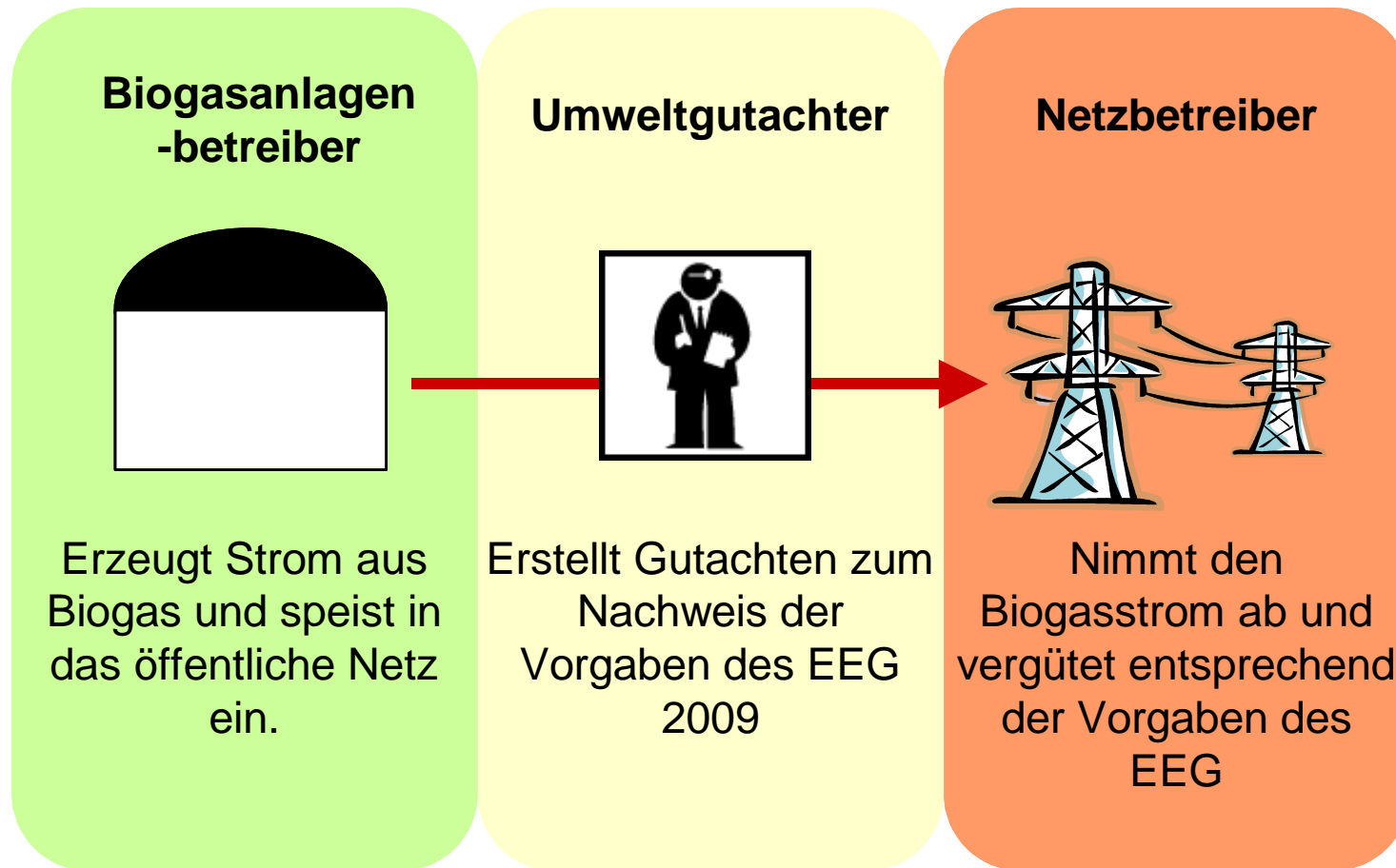
### III. Positivliste

Als Wärmenutzungen im Sinne der Nummer I.2 gelten:

1. die Beheizung, Warmwasserbereitstellung oder Kühlung von Gebäuden im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Energieeinsparverordnung bis zu einem Wärmeeinsatz von 200 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche im Jahr,
2. die Wärmeeinspeisung in ein Netz mit einer Länge von mindestens 400 Metern und mit Verlusten durch Wärmeverteilung und -übergabe, die unter 25 Prozent des Nutzwärmebedarfs der Wärmekundinnen oder -kunden liegen,
3. die Nutzung als Prozesswärme für industrielle Prozesse im Sinne der Nummern 2 bis 6, 7.2 bis 7.34 sowie 10.1 bis 10.10, 10.20 bis 10.23 der Anlage der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist, und die Herstellung von Holzpellets zur Nutzung als Brennstoff,
4. die Beheizung von Betriebsgebäuden für die Geflügelaufzucht, wenn die Voraussetzungen nach Nummer I.3 erfüllt werden,
5. die Beheizung von Tierställen mit folgenden Obergrenzen:
  - a) Geflügelmast: 0,65 Kilowattstunden pro Tier,
  - b) Sauenhaltung: 150 Kilowattstunden pro Sau und Jahr sowie 7,5 Kilowattstunden pro Ferkel,
  - c) Ferkelaufzucht: 4,2 Kilowattstunden pro Ferkel,
  - d) Schweinemast: 4,3 Kilowattstunden pro Mastschwein sowie
6. die Beheizung von Unterglasanlagen für die Aufzucht und Vermehrung von Pflanzen, wenn die Voraussetzungen nach Nummer I. 3 erfüllt werden, und
7. die Nutzung als Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zum Zweck der Düngemittelherstellung.



# Umweltgutachter

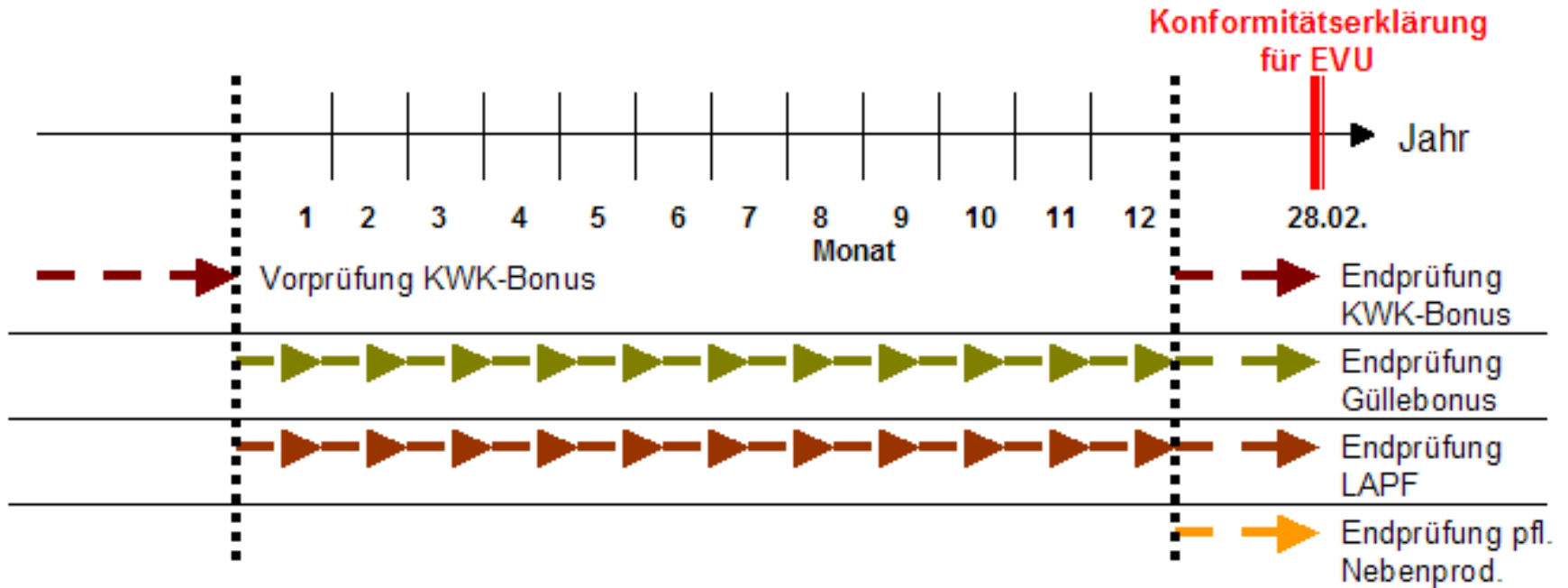


- Aktuell ca. 53 Umweltgutachter für den Bereich Biogas zugelassen
- weitere sollen mit Hilfe des Fachverbandes Biogas hinzukommen





# Zeitplan



**Anmerkung:** Die Grundidee des EEG geht von einem jährlichen Anspruch mit angemessenen Abschlagszahlungen aus. In der Praxis hat sich hier überwiegend eine monatliche Abschlagszahlung etabliert.



---

# Luftreinhabungsbonus

Fachverband  
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



# Luftreinholdungsbonus - Neuanlagen

---

Die Grundvergütung erhöht sich bis einschließlich 500 kW um 1 ct/kWh wenn:

1. Strom wird aus Biogas erzeugt
2. Anlage nach BImSchG genehmigungsbedürftig
3. Emissionsminimierungsgebot der TA-Luft Formaldehyd wird eingehalten
4. Bestätigung der Einhaltung der Grenzwerte durch zuständige Behörde
5. Keine Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas verstromt



# Luftreinhabungsbonus - Altanlagen

---

Die Grundvergütung erhöht sich bis einschließlich 500 kW um 1 ct/kWh wenn:

1. Strom wird aus Biogas erzeugt
2. Anlage nach BImSchG genehmigungsbedürftig (hier eine sehr unklare Formulierung; man könnte auch meinen Altanlagen im Baurecht können den Luftreinhabungsbonus erhalten)
3. Emissionsminimierungsgebot der TA-Luft Formaldehyd wird eingehalten
4. Bestätigung der Einhaltung der Grenzwerte durch zuständige Behörde
5. Keine Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas verstromt



# Luftreinhabungsbonus – LAI Beschluss 1

---

**Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat folgende Hinweise zur Umsetzung des Luftreinhabungsbonus beschlossen:**

- Zur Gewährung der im EEG verankerten Zusatzvergütung von 1 Cent/kWh wird ein maximaler Emissionswert von 40 mg/m<sup>3</sup> für alte und neue Verbrennungsmotorenanlagen, die Biogas als Brennstoff einsetzen, toleriert.
- Die sich weiterentwickelnde Technik zur Minderung der Formaldehydemissionen, soll bei der Gewährung der Zusatzvergütungen nach EEG berücksichtigt werden. Auf Grundlage der gemachten Betriebserfahrungen und erreichbaren Emissionsminimierung von Formaldehyd, soll der Wert für die Gewährung der zusätzlichen Förderungen 1 Jahr nach Inkrafttreten des EEG überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.
- Die Länder werden die Betreiber von Verbrennungsmotoranlagen mit dem Einsatz Biogas (Alt- und Neuanlagen im Sinne der TA Luft) darauf hinweisen, dass die Emissionen an Formaldehyd weitgehend zu minimieren sind.



# Luftreinhabungsbonus – LAI Beschluss 2

---

- Weiter weisen die Länder darauf hin, dass die Voraussetzung für die zusätzliche Förderung des EEG erst dann von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, wenn ein Emissionswert von 40 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf 5 % O<sub>2</sub>) oder darunter sicher eingehalten wird, d.h. wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den vorgegebenen Emissionswert nicht überschreitet.
- Die Einhaltung der Werte ist einmal jährlich durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu überprüfen. Technische Einrichtungen bzw. technische Nachrüstungen können technische Änderungen am Motor oder zusätzliche Biogas- bzw. Abgaseinrichtungen sein. => **Liste ist auf der Webseite verfügbar!**
- Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes werden die anzufertigenden Messberichte als Bescheinigung für die Vorlage beim Netzbetreiber gewertet, sofern diese den Vorgaben des LAI-Muster-Emissionsmessberichtes entsprechen und die Messungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchgeführt wurden.



---

# § 19 Anlagenzusammenlegung



# Anlagenbegriff und § 19

---

Nach **§ 19 des EEG 2009** werden mehrere Anlagen zum Zweck der Vergütungsbestimmung für den jeweils zu letzt in Betrieb genommenen Generator zu einer Anlage zusammengefasst, wenn

1. sie sich auf dem **selben Grundstück** oder sonst in **unmittelbarer räumlicher** Nähe befinden,
2. sie Strom aus **gleichartigen erneuerbaren Energien** erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes **in Abhängigkeit von der Leistung** der Anlage **vergütet** wird und
4. sie **innerhalb** von **zwölf** aufeinander folgenden **Kalendermonaten** in Betrieb gesetzt worden sind.“

**Punkt 2 und 3 erfüllen Biogasanlagen immer!**





## Hinweise / Ergebnisse der Arbeit des FvB

---

Auslegungshilfen sollen noch 08 kommen, sofortige Info

8.12. Tagung BDIW (e.ons u.a. – Clearingstelle, BMU, FvB Biogas):

Gülle immer – tagesgenau

Tierseuche unschädlich (Abmelden?)

Zünd- und Stützfeuerung alt – fossil weiter möglich

Nachweis für nachhaltigen Anbau Biokraftstoffe 1 a ausgesetzt

Satelliten BHKW – eigene Anlage wenn Wärmesenke, also energetisch sinnvoll

KWK-Gutachten kann auch bis April nachgereicht werden, wenn Gutachter ab 1.1. bestätigt



## Hinweise / Ergebnisse der Arbeit des FvB

---

MLU – in Arbeit:

EEG-Systemdienstleistungsbonus  
(Höhe? Anforderungen?)

Direktvermarktung – monatlicher Wechsel möglich



---

## Hinweise - Formaldehyd

Betreiberinfo Nr. 13, Nr. 14

Firmeninfo Nr.26/08

- Zugelassene Messfirmen sh. [www.biogas.org](http://www.biogas.org)
- Zugelassenen Umweltgutachter  
sh. [www. Biogas.org](http://www.Biogas.org)
- Vergütung ab 1.1.09 erhalten - dann bis  
1.1.09 Meßbericht oder  
Behördenbescheinigung beim Netzbetreiber



---

## Hinweise

- **Betreiberinfo B15/08**
  - Abfalleigenschaften der rein pflanzlichen Nebenprodukte ab 09
  - Sonstige Verordnungen (Gärprodukt, wasserwirtschaftliche Anforderungen
  - Liste der landwirtschaftlichen Nebenprodukte
    - [www.biogas.org](http://www.biogas.org)



EEG Erhebungsbogen

Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und der gesetzlichen Vergütungshöhe für Strom aus Biomasse-Anlagen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)

E.ON Konzern Erhebungsbogen – Grundvergütung und Boni

FvB eigenem EEG Erhebungsbogen:

- mit Klarstellungen
- Zinsen nach gesetzlichen Regelungen
- kein Hinweis auf Strafgesetzbuch
- Hinweise auf Nichtausfüllbarkeit wegen fehlender Grundlagen



## Hinweise / Ergebnisse der Arbeit des FvB

---

Betreiberfax B17 – Grundvergütung + 3 Blätter zu Boni  
mit Erläuterungen – Summe: 14 Seiten [www.biogas.org](http://www.biogas.org)

Zur Anspruchsicherung ab 1.1.09 für alle Betreiber mit  
Veränderungen

für Altanlagen, die den KWK Bonus neu bekommen

Noch 2008 einreichen !



## Hinweise / Ergebnisse der Arbeit des FvB

---

Stellungnahme des FvB Biogas gem. § 27a BVerfGG ((1))

(Anlagensplitting)



# Umweltgutachter – wann erforderlich?

- bei Inanspruchnahme des Nawaro-Bonus, wenn pflanzliche Nebenprodukte eingesetzt werden
- bei Inanspruchnahme des Güllebonus
- bei Inanspruchnahme des Landschaftspflegebonus
- bei Inanspruchnahme des KWK-Bonus von 3 Cent nach Anlage 3 (Altanlagen, Umstieg von 2 auf 3 Cent, Erweiterung KWK)
- im Rahmen des § 55 („freiwilliger“ Herkunftsnachweis des EEG Stromes)





# Beratung

In Zukunft wird man gegenüber Betreibern nur noch in den wenigsten Fällen klare Aussagen treffen können.

In den meisten Fällen wird eine umfassende Darstellung der Sach- und Rechtslage und eine Risikoabschätzung notwendig werden.



## Hinweise / Ergebnisse der Arbeit des FvB

---

Buch – FvB Biogas

Rechtsauslegungen zum EEG 2009 (?)

Herausgeber: Prof. Maslaton, Dr. Loibl, von Bredow

Termin: Jan. / Febr.. 09



## Hinweise / Ergebnisse der Arbeit des FvB

---

Cicero:

aus einem Artikel der märkischen Allgemeinen im Zusammenhang mit der Finanzkrise

„Nicht jene, die ein Gesetz missachten, sind gefährlich, sondern jene, die die Gesetze ausnützen!“

Beachte Unterschied zwischen

ein Gesetz **nutzen**

ein Gesetz **ausnutzen!**

(Selbstkritik?)



## Ausblick und Prognosen

---

Sinkende Agrarpreise führen zu leichten Entspannungen bei Biogasanlagen

Zahlreiche Vergütungsverbesserungen im EEG 2009 schaffen wesentliche Verbesserungen für bestehende Anlagen

Anstieg des Interesses an Biogas wieder deutlich zu spüren

Fachverband Biogas schätzt für 2009 : 780 Neuanlagen mit 200 Megawatt

Überhitzung des Marktes wie 2006 wird nicht mehr stattfinden, dafür ist die Schwankungsbreite der Agrarpreise zu hoch und die Vorsicht zu groß geworden



## Ausblick und Prognosen

---

Ökologie und Ökonomie des Energiepflanzenanbau sowie die Forschung auf diesem Gebiet sind immens wichtig für die Biogasbranche

Güllebonus schafft gute Voraussetzungen für betriebsangepasste Biogasanlagen bei viehhaltenden Betrieben

Es wird sich ein neues (altes) Marktsegment im unteren Leistungsbereich auf Güllebasis etablieren



## Ausblick und Prognosen

---

Für schweinehaltende Betriebe mit ausreichender Gülle kann die Biogasanlage noch eine zusätzliche Bedeutung gewinnen durch die steigenden Heizkosten

auf der anderen Seite der Größenanordnung werden größere Gaseinspeiseanlagen Bedeutung gewinnen

Wärme- und Kraftstoffmarkt wird für Investoren zunehmend interessant





Hannover, Germany  
**3.2.–5.2.2009**

**18. Jahrestagung  
Fachverband Biogas e.V.  
mit Biogas-Fachmesse**

Biogas: dezentral erzeugen, regional profitieren  
und international gewinnen

[www.biogastagung.org](http://www.biogastagung.org)

## Hinweise / Ergebnisse der Arbeit des FvB

---

Wahlen Präsidium:

- 3 Präsidiumsmitglieder aus dem Arbeitsbereich der Betreiber
- 3 Präsidiumsmitglieder aus dem Arbeitsbereich der Firmen
- 1 Präsidiumsmitglied aus der Wissenschaft o.ä.

An räumlich gleichmäßige Verteilung denken (Süden, Norden, Osten)

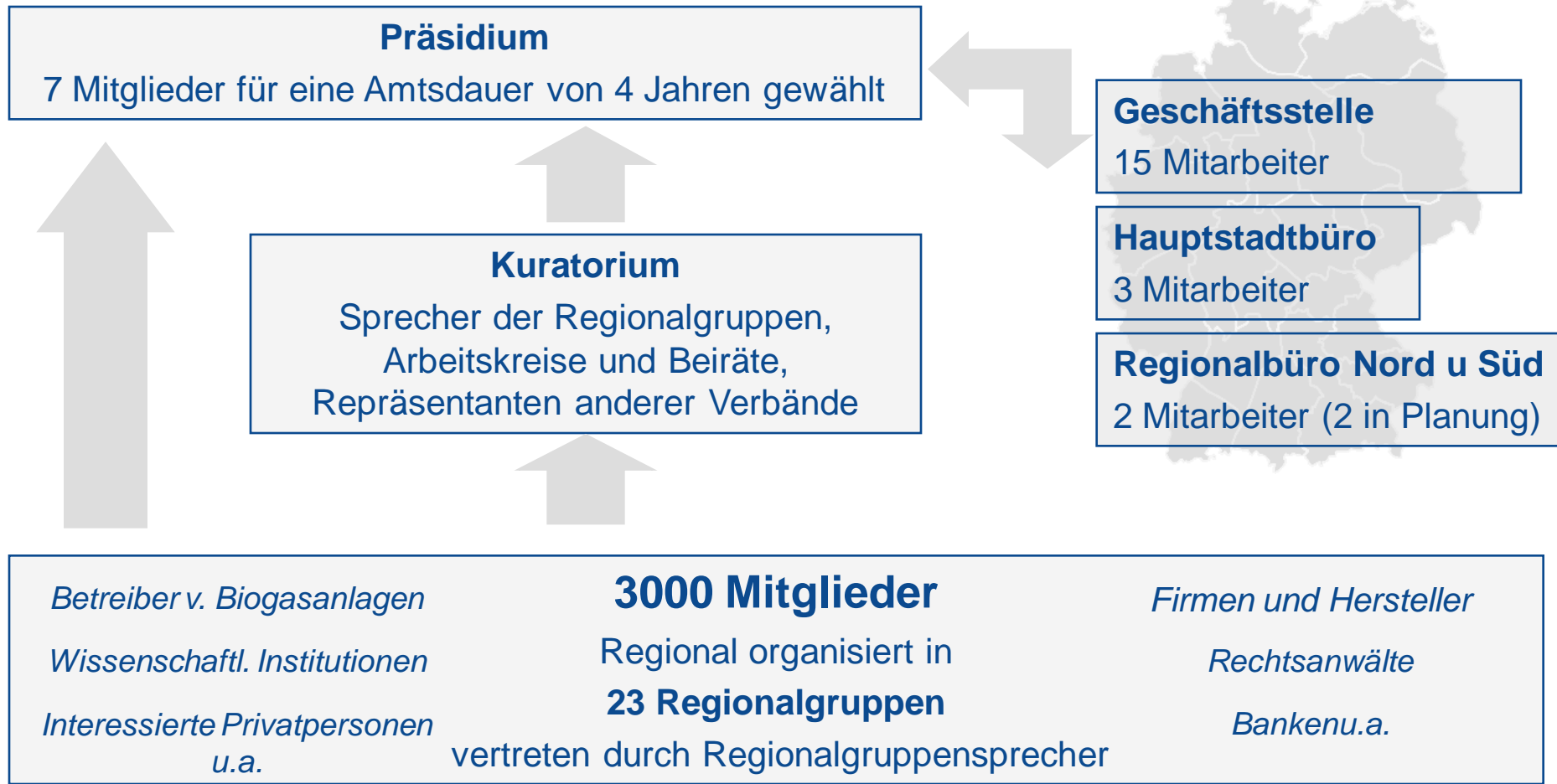
Wir einige abweichende Bedingungen – an Ostvertreter denken und wählen

organisierte Busfahrten  
aus allen Bundesländer und Regionalgruppen

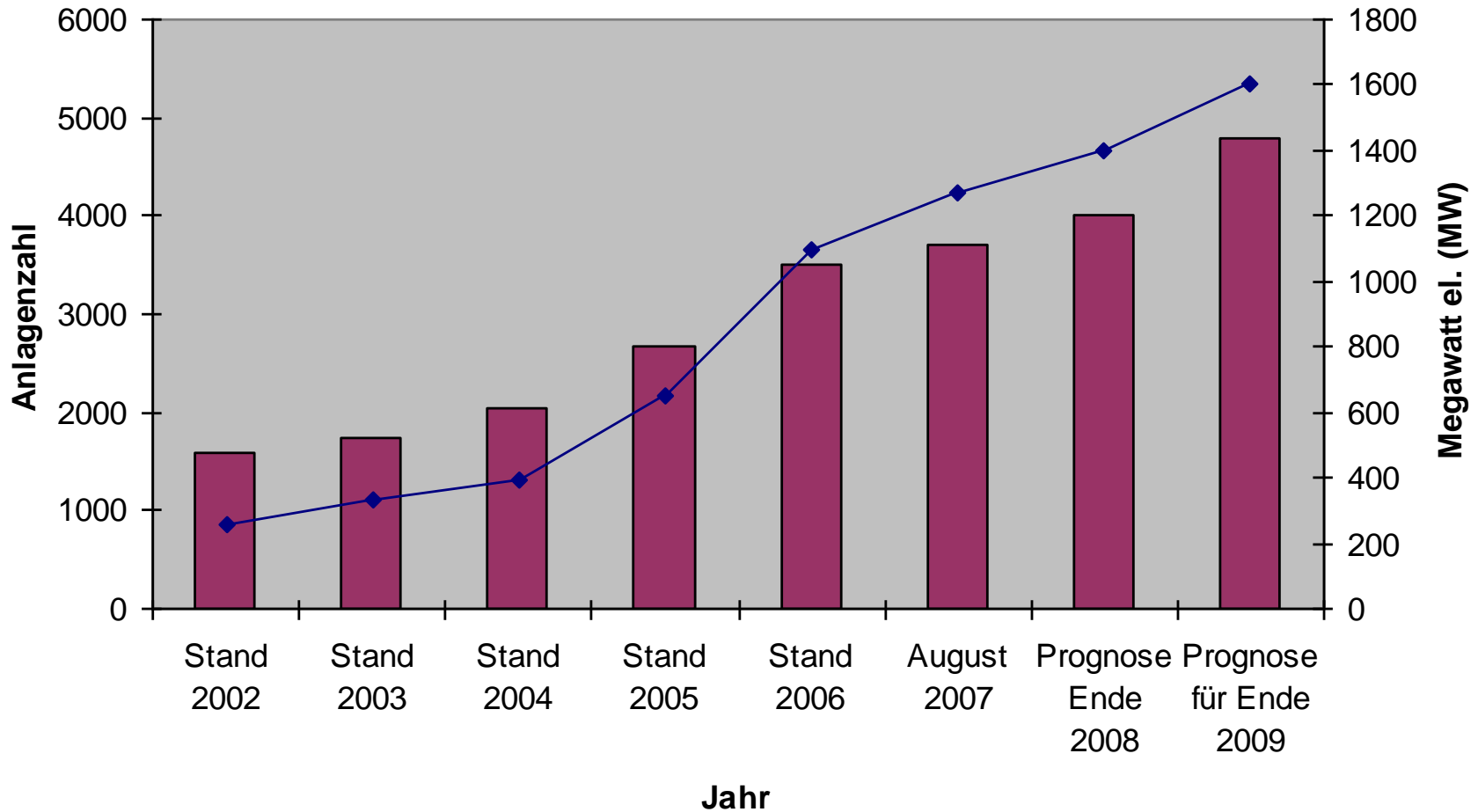




# Struktur des Fachverband Biogas e.V.



# Anlagenzahl und Installierte el. Leistung (MW)



Quelle: Fachverband Biogas e.V. August 2008



# Ausblick und Prognosen

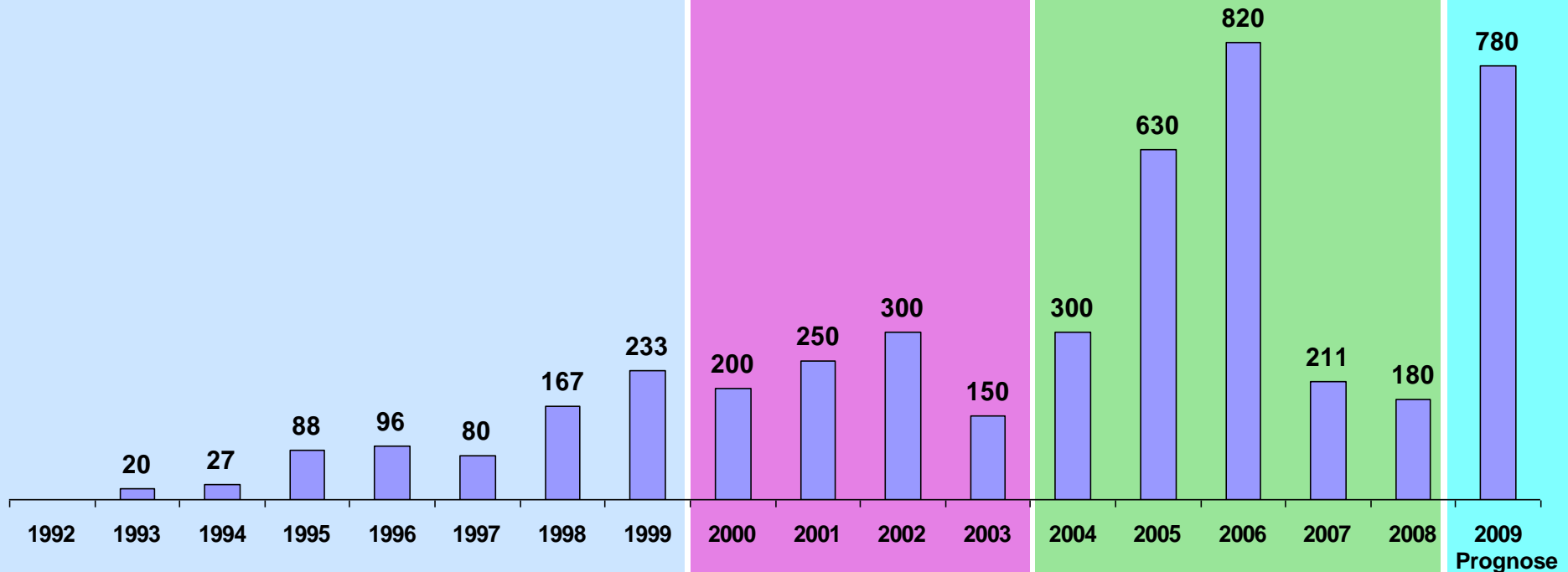
## Jährlicher Zubau von Biogasanlagen in Deutschland

Stromeinspeisungsgesetz  
7.12.1990

Gesetz für den Vorrang  
Erneuerbarer Energien  
29.3.2000

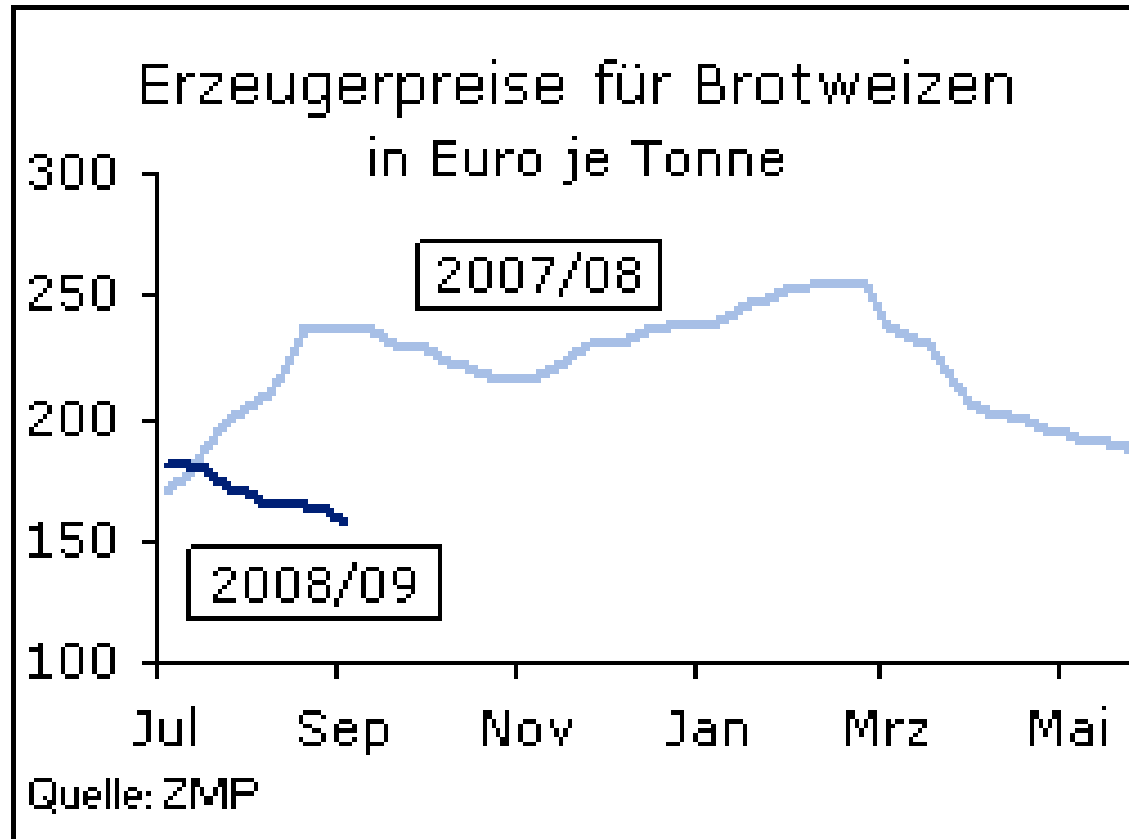
Gesetz zur Neuregelung des  
Rechts der Erneuerbaren  
Energien im Strombereich  
21.7.2004

EEG  
2009  
1.1.2009



# Ausblick und Prognosen

Derzeitige Preisentwicklung bringt Entlastung für Biogasanlagenbetreiber



# Geschäftsstelle und Hauptstadtbüro

## Referate des Fachverband Biogas e.V.

Politik	Genehmigung	International	Abfall
Herr Olzem	Frau Porsche	Herr Stolpp	Herr Wilken
Landwirtschaft	Energie	Hersteller u Technik	Wissenschaft
Herr Maciejczyk	René Walter	Roland Waha	Hr. da Costa Gomez
	Mitgliederservice	Verwaltung	
	Frau Reitmeier	Frau Schulz	



# Aktuelle Themen in der Geschäftsstelle (I)

---

## EEG:

- Auslegungshinweise (FAQ-Heft)
- Umweltgutachter-Positionspapier
- Fragebogen für Netzbetreiber
- Abstimmung mit relevanten Einrichtungen (BMU; EEG-Clearings., BDEW, ...)
- Musterverträge (Gülle, Substrate) in Vorbereitung

## UGB:

- Biogasanlagen, Fahrsilos werden als JGS – Anlagen eingestuft.
- Dies könnte u. Umständen aufgehoben werden => Doppelwandiger Bau!??
- FVB hat massiv dagegen gearbeitet: UGB am 03.12.2008 wieder von der Tagesordnung genommen, aber das Problem „Wasserrecht“ bleibt bestehen



## Aktuelle Themen in der Geschäftsstelle (II)

---

### Sicherheitsregeln:

- werden derzeit kommentiert
- Schulungen werden organisiert
- Liste befähigter Personen in Vorbereitung mit Hinweisen, welche Prüfungen notwendig sind!

### Weitere Themen:

- NachhaltigkeitsVO
- MAP
- EU-Verbandsgründung
- Jahrestagung (Bus aus den Regionalgruppen)





**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



Hannover, Germany  
**3.2.–5.2.2009**

**18. Jahrestagung  
Fachverband Biogas e.V.  
mit Biogas-Fachmesse**

Biogas: dezentral erzeugen, regional profitieren  
und international gewinnen

[www.biogastagung.org](http://www.biogastagung.org)